

GEBÜHRENSATZUNG
zur Satzung über die Entsorgung von
Bauschutt, Grüngut und Altreifen
in der Gemeinde Mauern
vom 15.12.2022

Die Gemeinde Mauern erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) - in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung (GO) – in Verbindung mit der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub und Bauschutt - in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

1. ¹ Die Gemeinde Mauern erhebt für die Benutzung des Bauschuttcontainers am Wertstoffhof Mauern Gebühren. ² Gleiches gilt für die Benutzung des Grüngutcontainers bzw. des Sammelplatzes am Wertstoffhof Mauern. Außerdem werden Gebühren für die Entsorgung der Altreifen am Wertstoffhof Mauern erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

1. ¹ Gebührensschuldner ist, wer den Bauschutt- oder Grüngutcontainer oder die Sammelstelle für Altreifen am Wertstoffhof der Gemeinde Mauern benutzt. ² Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Bauschutt und / oder Grüngutabfall und / oder Altreifen angefallen ist. ³ Als Gebührensschuldner gilt auch der Anlieferer. ⁴ Den Bauschuttcontainer benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerten Bauschutt die Gemeinde Mauern beseitigt. (§ 15 Abs. 1 KrWB-/AbfG, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). ⁵ Für Grüngut und Altreifen gilt Satz 4 entsprechend.
2. ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. ³ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
3. ¹ Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr zu entrichten. ² Daneben haftet der neue Gebührensschuldner neben dem bisherigen Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab

¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt und Grüngut bestimmt sich nach der Menge (Kubikmeter). ² Die Gebühr für die Altreifen bestimmt sich nach der Größe und Beschaffenheit.

§ 4

Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Ablagerung von Bauschutt im Bauschuttcontainer am Wertstoffhof Mauern beträgt
je angefangene 100 l (max. 500 l = 0,5 m³) 5,00 €
2. Die Entsorgung von Mengen über 0,5 m³ sind in geeigneter Weise durch gewerbliche Unternehmer zu entsorgen.
3. Die Gebühr für die Annahme in begrenzter Menge bis 1 m³ von Grüngut im Grüngutabfallcontainer am Wertstoffhof Mauern beträgt:
 - a) bis 0,25 m³ 2,00 €
 - b) bis 0,5 m³ 3,50 €
 - c) bis 1 m³ 7,00 €
4. Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen am Wertstoffhof Mauern beträgt:
 - a) pro Stück ohne Felge 3,50 €
 - b) pro Stück mit Felge 7,00 €
5. ¹ Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Bauschutts, Grüngut und / oder Altreifen bestimmt sich nach Ziffer 1, 3 und 4. ² Bei der Entsorgung entstehende Bergungs- und Transportkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Entsorgung des Bauschutts und / oder Grüngut und / oder Altreifen im genannten Sammelcontainer bzw. Ablagerung am Sammelplatz am Wertstoffhof Mauern.
2. Bei der Entsorgung unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Bauschutts und / oder Grüngut und / oder Altreifen entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport durch die Gemeinde Mauern.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

¹ Die Gebühr wird unverzüglich mit der Entsorgung des Bauschutts, Grüngutabfall bzw. Altreifen fällig und ist mit der Zahlung an das Personal am Wertstoffhof Mauern beglichen. ² Im Falle des § 5 Abs. 2 wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mauern, den **12.0. DEZ. 2022**



.....
Georg Krojer
Erster Bürgermeister